

Auf Grund der Art. 58, 98 Abs. 1 Nr. 3 und 96 Abs. 1 Nr. 15 der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBl. S. 521, BayRS 2132-1-I), in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1—I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.1994, (GVBl. S. 761) erlässt die **Gemeinde Burglauer** folgende

Satzung

Über

Die Herstellung und Gestaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen

Und

Die Berechnung der notwendigen Anzahl von Kraftfahrzeugstellplätzen (Kfz.-Stellplatz-Satzung)

§ 1

Geltungsbereich, Anwendung

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Burglauer.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit rechtskräftige Bebauungspläne weitergehende Festsetzungen treffen.
- (3) Unter Berücksichtigung des Art. 58 Abs. 3 BayBO gelten als Neubauten im Sinne dieser Satzung auch wesentliche bauliche Erweiterungen bestehender Gebäude und Nutzungsänderungen.

§ 2

Gestaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen

- (1) Überdachte Kraftfahrzeugstellplätze (Carports) sind im Vorgartenbereich unzulässig.
- (2) Zur besseren Einfügung in das Ortsbild und zur Versickerung des Regenwassers sind an Kraftfahrzeugstellplätze mit begrünungsdurchlässigen Rasen- bzw. Formsteinen herzustellen.
- (3) Stellplätze in Vorgärten und entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sowie Stellplatzfläche mit mehr als drei Stellplätzen sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Parkflächen ab fünf Stellplätzen sind zusätzlich durch Bäume oder Sträucher zu begrünen, soweit dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Ab sechs Stellplätzen, bei deren Berechnungen Garagenzufahrten mitgerechnet werden, soll vom Bauherrn eine gebündelte Ein- bzw. Ausfahrt hergestellt werden.
- (5) Der Stauraum vor der Garage kann nicht als Stellplatz gewertet werden.

§ 3

Berechnung der Kfz-Stellplätze

- (1) Mit Ausnahme des Altortbereiches von Burglauer, erfolgt die Berechnung der erforderlichen Kfz-Stellplätze entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Für den Altortbereich sind für die Berechnung des notwendigen Stellplatzbedarfs die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums des Innern in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Soweit in der Anlage keine Regelung getroffen ist, sind für die Berechnung des notwendigen Stellplatzbedarfs die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums des Innern in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (4) Als Altortbereich gilt der in der Anlage 2 dargestellte Bereich.

§ 4
Ablösung von Stellplätzen

- (1) Im Altortbereich besteht die Möglichkeit der Stellplatzablösung, wenn die Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf dem Baugrundstück selbst oder einem geeigneten Grundstück in der Nähe nicht möglich ist.
- (2) Der Ablösungsbetrag beträgt 4.000,- € pro Stellplatz.

§ 5
Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 77 BayBO vom Landratsamt Rhön-Grabfeld im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- € belegt werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Inkrafttreten: 12.10.1996

Burglauer, den 19.04.1996

gez.
Erhard
1. Bürgermeister

Die 1. Änderungssatzung vom 19.03.2015 ist in der vorstehenden Satzung mit eingearbeitet.
Die 2. Änderungssatzung vom 20.12.2018 ist in der vorstehenden Satzung mit eingearbeitet.

Anlage 1 über die Berechnung von Kraftfahrzeugstellplätzen im Bereich der Gemeinde Burglauer

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	
1.	<u>Wohngebäude</u>		
1.1	Einfamilienwohnhäuser (i. d. Bauform von Einzel-, Doppel-, Gruppen-, oder Reihenhäuser)	2,0	Stpl. Je Wohnung
1.2	Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung	3,0	Stpl.
1.3	Mehrfamilienwohnhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2,0	Stellplätze je Wohnung
2.	<u>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</u>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1,0	Stpl. Je 30 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besuchverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1,0	Stpl. Je 20 qm Nutzfläche, jedoch mind. 4 Stellplätze
3.	<u>Verkaufsstätten</u>		
3.1.	Läden, Waren- und Geschäftshäuser, Apotheken	1,0	Stpl. Je 30 qm Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 2 Stpl. Je Laden
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren bis 1.000 qm	1,0	Stpl. Je 10 qm Verkaufsnutzfläche
	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren über 1.000 qm Verkaufsfläche	100,0 + 1	Stellplätze Stpl. Je 20 qm Verkaufsnutzfläche für die über 1.000 qm hinausgehende Verkaufsnutzfläche
Ist in Nr. 3.1. und 3.2. die Lagerfläche erheblich größer als die Verkaufsnutzfläche, so ist für die Lagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 4.2 dieser Anlage zu machen.			
4.	Gewerbliche Anlagen		
4.1	Handwerks- und Industriebetrieb	1,0	Stpl. Je 50 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
4.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1,0	Stpl. Je 80 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte

Der Stellplatzbedarf ist in den Nrn. 4.1. und 4.2. in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so kann die Zahl der Beschäftigten zugrundegelegt werden.

5.	Verschiedenes		
5.1.	Spielhallen	1,0	Stpl. Je 10 qm Spielhallenfläche, jedoch mind. 3 Stpl. Je Spielhalle
5.2.	Diskotheiken	1,0	Stpl. Je 5 qm Nettogastraumfläche

Burglauer, den 19.04.1996

Gemeinde Burglauer

gez.
Erhard
1. Bürgermeister

Die 1. Änderungssatzung vom 19.03.2015 ist in der vorstehenden Satzung mit eingearbeitet.
Die 2. Änderungssatzung vom 20.12.2018 ist in der vorstehenden Satzung mit eingearbeitet.

Anlage 2



Verde und Gemahlung Birlauer